

Vorgehen

Für die ordnungsgemäße Einstufung von mineralischem Bodenmaterial (Aushubboden, Siebboden, Baggergut, etc.) sind die nachfolgenden Punkte im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung für jedes gleichartige Bodenmaterial aus einer Maßnahme durchzuführen.

Die Analytik erfolgt dabei nach den Vorgaben der **ErsatzbaustoffV** (Anhang 1, Tabelle 3). Bei Hinweisen auf Bodenbelastungen wird eine kombinierte Analytik gemäß ErsatzbaustoffV und DepV empfohlen.

Gutachterliche Aufgaben

- Beschreibung des Vorhabens (Anfallort, Anfallmenge, Vornutzung).
- Probenahme:
 - Die Probenahme ist von einem Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einer Person vergleichbarer Sachkunde durchzuführen. Die LAGA PN 98 ist zu beachten.
 - Für jede Probe ist ein vollständiges **Probenahmeprotokoll** inkl. Beschreibung der Störstoffanteile zu erstellen.
 - Es ist eine haufwerksbezogene bzw. bodenhorizontabhängige Anzahl von Laboranalysen nach LAGA PN 98 herzustellen.
 - Die Analyse ist durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Untersuchungsstelle durchzuführen.
- Auswertung und Interpretation der Probenahme- und Analyseergebnisse.
- Nennung der Verwertungsmöglichkeiten (s. ErsatzbaustoffV, Anlage 2, Tabellen 5-8) bzw. Anforderungen gem. BBodSchV (§§ 6-8).

Dabei ist unbedingt der höchste zu erwartende Grundwasserstand zu beachten!

A) Reduzierte Analysenzahl bei homogenen Bodenzusammensetzungen

Sofern der Gutachter in seinem Bericht die Homogenität der Haufwerk- bzw. Horizontbeschaffenheit und die weitestgehende Störstofffreiheit des Bodenmaterials belegt kann die Anzahl der Laborproben entsprechend reduziert werden:

| <u>Haufwerksgröße/ Bodenmenge</u> | <u>Anzahl der Laborproben</u> |
|---|---|
| 100 – 1000 m ³ | 3 Proben (MP aus je 12 Einzelproben) |
| je weitere angefangene 300 m ³ | je 1 zusätzl. Probe (MP aus je 12 Einzelproben) |

B) Reduzierte Analysenzahl bei geogenem Boden bzw. bei gutachterlicher Vorerkundung

B.1) Keine Analyse notwendig bei gutachterlicher Bestätigung nach § 6 BBodSchV: Gutachten, welches belegt, dass ein unbelasteter geogener Boden ohne bauliche Vornutzung vorliegt (land- oder forstwirtschaftliche Nutzung). Störstoffreies Bodenmaterial.

B.2) für Mengen > 500 m³ folgender Analyseumfang (auch für Mengen < 500 m³ empfehlenswert)

| <u>Haufwerksgröße/ Bodenmenge</u> | <u>Anzahl der Laborproben</u> |
|---|---|
| 100 – 500 m ³ | 1 Probe (MP aus je 12 Einzelproben) |
| je weitere angefangene 500 m ³ | je 1 zusätzl. Probe (MP aus je 12 Einzelproben) |

Hinweise:

- Das ausführende Tiefbauunternehmen muss die notwendige Störstofffreiheit (z.B. Holz, Glas, Metall etc.) bereits an der Anfallstelle sicherstellen.
- Der Nachweis der Verwertungsfähigkeit durch das o. g. Gutachten ist im Vorfeld (mind. eine Woche) der Abt. Umwelt vorzulegen.

- **Sollte die landwirtschaftliche Verwertung des Bodenmaterials geplant sein, ist dieses ausdrücklich durch den Gutachter zu bestätigen.**

- **Achtung: Der Boden muss dabei gänzlich störstofffrei sein / zusätzlicher Laufzettel erforderlich**

- Landwirtschaftliche Bodenverwertung:

Ansprechpartner: Herr Bierbaum - ☎ 05241 / 85-2715
E-Mail: t.bierbaum@kreis-guetersloh.de

→ Hier ist zusätzlich der **Laufzettel** Bodenanalytik vom Gutachter auszufüllen

Den Laufzettel finden Sie hier:



- Sonstige Bodenverwertung:

Ansprechpartner: Herr Weber - ☎ 05241 / 85-2740
E-Mail: m.weber@kreis-guetersloh.de